

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1971/9/16 10b227/71,  
30b536/88, 10b544/89,  
30b2125/96p, 10b135/98d,  
30b70/13k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1971

## Norm

ABGB §879 BIIo

BStG §26

Stmk LStVG 1964 §25

## Rechtssatz

Einmündungen von Privatstraßen in öffentliche Straßen, zu denen auch Zufahrten und Abfahrten zu Tankstellen gehören, bedürfen der Bewilligung der Straßenverwaltung; diese ist - sofern nicht eine Verweisung in den öffentlichen Rechtsbereich ausdrücklich normiert ist - nicht in Form eines öffentlich - rechtlichen Bescheides, sondern in Form eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages zu erteilen. Da die Straßenverwaltung eine Monopolstellung hat, besteht für sie grundsätzlich Kontrahierungszwang; sie kann den Abschluss eines Gestattungsvertrages nur verweigern, wenn sie hierfür einen guten (sachlichen) Grund hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 227/71  
Entscheidungstext OGH 16.09.1971 1 Ob 227/71  
Veröff: SZ 44/138 = EvBl 1972/157 S 294
- 3 Ob 536/88  
Entscheidungstext OGH 19.10.1988 3 Ob 536/88  
Veröff: JBl 1989,117
- 1 Ob 544/89  
Entscheidungstext OGH 01.03.1989 1 Ob 544/89  
nur: Bewilligung der Straßenverwaltung ist - sofern nicht eine Verweisung in den öffentlichen Rechtsbereich ausdrücklich normiert ist - nicht in Form eines öffentlich - rechtlichen Bescheide, sondern in Form eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages zu erteilen. Da die Straßenverwaltung eine Monopolstellung hat, besteht für sie grundsätzlich Kontrahierungszwang; sie kann den Abschluss eines Gestattungsvertrages nur verweigern, wenn sie hierfür einen guten (sachlichen) Grund hat. (T1)  
Veröff: SZ 62/34 = JBl 1989,447
- 3 Ob 2125/96p  
Entscheidungstext OGH 24.04.1996 3 Ob 2125/96p  
Auch; Veröff: SZ 69/101
- 1 Ob 135/98d  
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 135/98d  
Ähnlich; Beisatz: Eine solche Rechtspflicht kann auch eine Aktiengesellschaft treffen, deren sich der Bund bedient, um Straßenverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, weil es auf den Inhalt der privatwirtschaftlich zu besorgenden Agenden und nicht auf die öffentlich- oder privatrechtliche Verfassung ihres gerade aktuellen Trägers ankommt. (T2)  
Beisatz: Hier: Zustimmung des Bundes gemäß § 25 BStG. (T3)
- 3 Ob 70/13k  
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 70/13k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0029715

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)